

Bericht und Dringlichkeitsantrag des staatlichen Petitionsausschusses

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 29 vom 10.06 2022

Der Petitionsausschuss hat am 10.06.2022 die nachstehend aufgeführten 21 Eingaben abschließend beraten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L20/280

Gegenstand: Einheitliche Home-Schooling-Lösung für Bremen

Begründung:

Der Petent fordert eine einheitliche Home-Schooling-Lösung für Bremen einzuführen. Im Lockdown habe sich gezeigt, dass einige Lehrer:innen mit digitalem Home-Schooling überfordert seien, während der Digitalunterricht für andere Lehrer:innen ein durchaus machbares Medium dargestellt habe.

Derzeit verfolge Bremen eine Lösung, nach der jede Schule ihren eigenen Lehrplan erstelle. Bei einem Lockdown sei sicherlich zielführender, ein für dieses Medium ausgebildetes Team für alle Schulen in Bremen einzusetzen. Für Eltern sei es nicht nachvollziehbar, dass ein Lehrinhalt für beispielsweise die 4. Klasse nicht einheitlich für alle Bremer Grundschulen erstellt und verwendet werde.

Die Petition wird von 11 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Hinsichtlich der Einheitlichkeit von Lerninhalten ist festzustellen, dass diese gleichermaßen für Präsenz- und Distanzunterricht durch die bundesweit geltenden Bildungsstandards für den Unterricht hergestellt wird. Für den in der Petition angeführten Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) erstreckt sich dies auf die Fächer Deutsch und Mathematik. Für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) gilt dies für die Fächer Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), Biologie, Chemie und Physik. Bezüglich der Allgemeinen Hochschulreife erstreckt sich dies auf die Fächer Deutsch, Mathematik, die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) sowie die naturwissenschaftlichen Fächer (Biologie, Chemie und Physik).

Auf Basis dieser Bildungsstandards sind für die Schulen im Land Bremen verbindliche Bildungspläne erarbeitet worden, die die einheitliche Grundlage für die Erarbeitung von schulinternen Curricula bilden. Auch für die Fächer, für die von der KMK bislang keine Bildungsstandards entwickelt worden sind, liegen als einheitliche Grundlage Bildungspläne vor.

Nach dem anfänglichen ad-hoc-Umstieg, bei dem die Lehrkräfte quasi über Nacht von Analog auf Distanz ohne entsprechende technische Ausstattung, Normierung für das Distanzlernen oder Qualifizierung umstellen mussten, hat die Senatorin für Kinder und Bildung unmittelbar reagiert mit:

- einer 1. Evaluation zum Distanzlernen im Mai 2020 (Schüler:innen; Lehrkräfte und Eltern)
- einem Rahmenkonzept für das Schuljahr 2020/2021
- verbindlicher Festlegung zur Nutzung von itslearning für Lehrkräfte und Schüler:innen mit Schuljahresbeginn
- einer 2. Evaluation zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes auf der Ebene der Fachkonferenzen (September 2020)
- der Handreichung „Lernsituationen in Präsenz und Distanz gestalten und verknüpfen“ (Oktober 2020)
- einer umfangreichen Qualifizierungsoffensive, in deren 1. Phase (März bis Juli 2020) 40 Online-Fortbildungen für ca. 1.500 Lehrkräfte durchgeführt und 80 Schulen im Showroom beraten worden sind; in deren 2. Phase (August bis Dezember 2020) alle Lehrkräfte und Schüler:innen mit iPads ausgestattet worden sind, begleitet von mehrstufigen Fortbildungen für insgesamt 12.400 Lehrkräfte und Schüler:innen (letzte seit November 2020). In der nunmehr laufenden 3. Phase (seit Januar 2021) kann - mit der zusätzlichen Videokonferenzlösung Cisco Webex - konstatiert werden, dass die Schulen im Land Bremen über hervorragende technischen Voraussetzungen für die Durchführung des Distanz- und Hybridunterrichts verfügt. Im Bereich der Qualifizierung wird nun mit vertiefenden Fortbildungen weitergemacht.
- einer 2. Evaluation zum Distanzlernen mit Blick auf die Prüfungsvorbereitung (Dezember 2020)

Weiterhin wurde die Umsetzung des Distanzlernens und des Hybridunterrichts durch die Senatorin für Kinder und Bildung qualitativ eng begleitet. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Erforderlichkeit für die vom Petenten geforderte Umsetzung einer einheitlichen Home-Schooling-Lösung für Bremen.

Eingabe-Nr.: L20/388

Gegenstand: Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen

Begründung:

Der Petent setzt sich dafür ein, dass Fachschulabschlüsse, wie Handwerksmeister:in oder staatlich geprüfte Techniker:in, als gleichwertig mit dem Bachelorabschluss anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse werde bereits im internationalen Seefahrt Übereinkommen STCW anerkannt. Die genannten Fachschulabschlüsse sollten der Beamtenlaufbahn des „gehobenen Dienstes“ zugeordnet werden. Die Petition wird von sechs Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Den Ländern steht es grundsätzlich offen, die Voraussetzungen für den Zugang zu einer bestimmten beamtenrechtlichen Laufbahn an länderspezifische Anforderungen oder berufsspezifische Besonderheiten anzupassen. Abhängig von der jeweiligen Vor- und Ausbildung wird dementsprechend im Land Bremen entschieden, in welcher Laufbahngruppe und in welchem Einstiegsamt die Bewerber:innen beschäftigt werden.

Handwerksmeister:innen oder staatliche geprüfte Techniker:innen werden danach der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) zugeordnet. Zugangsvoraussetzung für die Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener und höherer Dienst) sind ein Bachelor-Abschluss für das erste Einstiegsamt und ein Masterabschluss für das zweite Einstiegsamt. Auch für Bewerber:innen der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (im ersten Einstiegsamt – A 10) im Bereich Nautik ist nach den entsprechenden Regelungen ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Studium erforderlich. Neben dieser Bildungsvoraussetzung für die Laufbahngruppe 2 muss – je nach Einstiegsamt - zusätzlich ein Befähigungszeugnis als Erste:r Offizier:in, als Nautische:r Offizier:in oder als Kapitän:in oder eine vergleichbare Befähigung vorliegen. Die Darstellung in der Petition, dass es in Bremen mit Verweis auf „Hafenautiker“ mit Fachschulabschluss eine allgemeine Ausnahme vom Erfordernis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gebe, ist nicht richtig.

Allerdings ist es in Bremen möglich, solche Bewerber:innen in ein Beamtenverhältnis zu berufen, die zwar nicht über die Zugangsvoraussetzungen der Bremischen Laufbahnverordnung verfügen, die jedoch die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Die Befähigung dieser Bewerber:innen wird durch ein unabhängiges und eigenverantwortliches Gremium, den Landesbeamtenausschuss, festgestellt.

Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass die genannten Anforderungen nicht geändert werden sollen. Für das Erfordernis einer akademischen Ausbildung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sprechen die hohen Anforderungen an die dieser Laufbahn zugeordneten Ämter und die damit verbundene Verwendungsbreite. Berufsbildende und berufsorientierte Studiengänge bereiten demgegenüber auf spezifische Berufe und Berufsgruppen vor. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass ein Meistertitel und ein Bachelorabschluss nach den internationalen Standards zu Klassifizierung von Bildungsabschlüssen als gleichwertig eingestuft werden. Auch in diesen Regelungen wird zwischen allgemeinbildenden, also bildungsorientierten und berufsqualifizierenden, berufsspezifischen Abschlüssen getrennt.

Eingabe Nr.: L20/436

Gegenstand: Kostenlose PCR-Tests

Begründung:

Der Petent fordert, geimpften Kontaktpersonen von Infizierten einen kostenlosen PCR-Test anzubieten. Dies sei nur durch eine "rote Meldung" in der Corona-Warn-App des RKI möglich. Habe jemand jedoch nicht die technischen Voraussetzungen für die App (insbesondere ältere Menschen, Grundschulkinder), so bekäme man ohne Symptome keinen kostenlosen PCR-Test. Daher fordert der Petent, dass auch eine Kontaktnachverfolgung (z.B. via Luca-App, Corona-Warn-App oder auch Teilnehmerlisten) dafür genüge, einen kostenlosen PCR-Test zu erhalten. Außerdem könnten dadurch Menschen, die sich nicht für jeden Kontakt mit einer infizierten Person einen PCR-Test leisten können, besser geschützt werden.

Die Petition wird von 11 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die starke Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat die Labore an ihre Belastungs- und Kapazitätsgrenze gebracht, weshalb verschiedene Schritte bis hin zu einer Priorisierung der PCR-Tests beschlossen werden mussten. Die PCR-Tests müssen vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der knappen Ressourcen und der hohen Inzidenzen landes- und bundesweit ressourcenschonend eingesetzt werden.

Entgegen der Schilderung des Petenten reicht auch eine rote Meldung in der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts nicht mehr aus, um direkt einen kostenlosen PCR-Test machen zu können. Lediglich ein positiver Antigen-Schnelltest in einem der Testzentren im Land Bremen ermöglicht den kostenlosen Zugang zu einem PCR-Test.

Sofern bei sinkenden Inzidenzen eine Entlastung der Labore eintreten sollte, wird über eine Änderung dieser Vorgehensweise erneut beraten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann dem Wunsch des Petenten, flächendeckend kostenlose PCR-Tests für geimpfte Kontaktpersonen anzubieten, aus genannten Gründen leider nicht entsprochen werden.

Eingabe Nr.: L20/450

Gegenstand: Ändere-Dein-Passwort-Tag

Begründung:

Der Petent regt an, der "Ändere-Dein-Passwort"-Tag am 1. Februar solle für die Landesverwaltung von Bremen für verbindlich erklärt werden. Es sei nicht nur wichtig, sichere Passwörter zu verwenden, sondern diese auch regelmäßig zu ändern.

Die Petition wird von 1 Mitzeichner:in unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für die bremische Verwaltung ist in der Authentisierungsrichtlinie der Freien Hansestadt Bremen die Art und Weise des Umgangs mit Kennwörtern geregelt, diese wird regelmäßig im Licht neuer Erkenntnisse aus der IT-Sicherheits-Forschung unter Beteiligung der Informationssicherheitsbeauftragten aller Bremischen Ressorts überarbeitet.

Der Konsens in der IT-Sicherheits-Forschung ist mittlerweile, dass häufigere Änderungen zu Kennwörtern führen, die Menschen sich einfacher merken können und dadurch die Sicherheit eher schwächen. Die Empfehlung für die Erstellung von Kennwörtern lautet daher, sie durch die Kennwortlänge und durch Komplexitätsregeln sicherer zu gestalten und sie selten beziehungsweise nur noch anlassbezogen zu ändern (etwa bei der Einführung neuer Systeme, bei Gefahr oder nach bekanntgewordener Kompromittierung). Eine Änderung von Kennwörtern zu einem festen Jahrestag könnte vielmehr in falscher Sicherheit wiegen. Aus Sicht des Ausschusses würde die bremische Verwaltung vor diesem Hintergrund keinen Vorteil aus der Teilnahme an der Initiative "Ändere-Dein-Passwort"-Tag ziehen.

Eingabe Nr.: L20/502

Gegenstand: Quasselbänke

Begründung:

Der Petent fordert, vor landeseigenen Liegenschaften des Landes Bremen – insbesondere vor den obersten Landesbehörden - sogenannte „Quasselbänke“ nach dem Vorbild der Stadt Wittenberge aufzustellen und zu betreiben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei dem Vorbild der Gemeinde Wittenberge in Brandenburg handelt es sich um die Spende eines örtlichen Unternehmens, die es in dieser Form nicht für das Land oder die Stadtgemeinde Bremen gibt.

Der Bremer Senat hat allerdings für die laufende Legislaturperiode das Vorhaben formuliert, die altersgerechte Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum unter anderem durch Ruheinseln

in Form von Sitzbänken zu steigern. Dafür hat der Senat beschlossen, gemeinsam mit den Stadtteilbeiräten, Vereinen und Sponsoren das Programm „1.000 Bänke für Bremen“ aufzulegen. Für dieses Programm stehen vorerst Mittel für insgesamt circa 150 Bänke zur Verfügung und dieses wurde im Jahr 2020 gestartet. Die Bremer Senior:innen-Bänke werden von der Stadt gestellt und an Vereine, Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen vergeben, die im Gegenzug die langfristige Pflege und Verkehrssicherung übernehmen. Alle Bänke müssen auf öffentlich zugänglichem Grund und an Standorten stehen, die möglichst an Wegeverbindungen für ältere Menschen liegen. Da jede Bank in der Produktion rund 900 € kostet, sind Städte und Kommunen angesichts der aktuellen Haushaltssituation selbst bei der Auflage eines kleinen Bänke-Programms auf Spenden und Kooperationen im Sinne einer „private-public-partnership“ angewiesen.

Eingabe Nr.: L20/522

Gegenstand: Beschulung während der Pandemie

Begründung:

Vorliegend handelt es sich um die von einer privaten Petitionsplattform eingereichten wortgleichen Paraphrase einer bereits behandelten Petition. Darin trägt die ursprüngliche Petentin vor, dass es angesichts der Infektionszahlen und der klaren Vorhersehbarkeit einer explodierenden Inzidenz eine Unzumutbarkeit sei, schulpflichtige Kinder in die Schule schicken zu müssen und dass „Abwarten“ die falsche Taktik sei. Es werde mit der Gesundheit von Kindern, Lehrkräften und Angehörigen gespielt. Vor diesem Deshalb habe sie emotionale Bedenken, ihre Kinder zurzeit in die Schule schicken zu müssen. Dies sei auch für die Lehrkräfte, die in dieser Pandemie unfassbar viel geleistet hätten und noch leisten müssten, nicht richtig. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin ein Zurückfahren des Präsenzunterrichts.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In den Tagen der Hochphase der Pandemie reichten die an die Bildungsbehörde angelegten Forderungen in der Varianz von der Präsenzpflcht ohne Masken bis zum ausschließlichen Distanzunterricht und somit von der Forderung der Petentin bis zu deren diametralen Gegenteil.

Auf der Ebene der Kultusminister:innen wurde beschlossen, die Schule offen zu halten. Dies wird ebenso auf bremischer Ebene von der Senatorin für Kinder und Bildung befürwortet, da Studien zeigen, dass Einschränkungen des Präsenzunterrichts schwerwiegende Folgen haben und zu sozialer Isolation von Kindern und Jugendlichen führen können.

In den Schulen wird alles getan, um das Risiko möglichst gering zu halten. Dazu zählen Maßnahmen wie Hygienekonzepte, Lüftungsvorgaben, die Ausstattung mit Luftreinigungsgeräten sowie zu Hochzeiten der Pandemie das tägliche Testen und eine Maskenpflicht. Zudem sah das Konzept zur fraglichen Zeit vor, dass im Fall eines Ausbruchsgeschehens ab vier Schüler:innen innerhalb einer Klasse der Digitalunterricht zu Hause, flankiert mit einem Betreuungsangebot in der Schule, zum Tragen käme. All dies geschieht mit regelmäßiger medizinischer Beratung durch den Verband der Kinder- und Jugendärzte sowie mit wissenschaftlicher Begleitung von Prof. Zeeb, sodass Maßnahmen regelmäßig entsprechend angepasst werden können.

Hinzu kommt die seit Behandlung der Petition veränderte Lage mit dem Auslaufen vieler Corona-Maßnahmen durch die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes und die Beschränkung auf bestimmte Basismaßnahmen.

Der Ausschuss respektiert die elterliche Sorge der Petentin um das Wohlergehen ihrer Kinder und versichert, dass die Abwägungsentscheidungen nie leichtfertig getroffen werden. Unter Berücksichtigung aller Interessen und der derzeitigen Entwicklung des Pandemiegeschehens sieht er jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L20/523

Gegenstand: Anbindung der Überseestadt Bremen an den SPNV

Begründung:

Der Petent regt eine Anbindung der Überseestadt Bremen an den SPNV an. Die Überseestadt Bremen ist mit den Straßenbahnlinien 3 und 5 gut an das Innenstadtnetz sowie an den Hauptbahnhof Bremen angebunden; die Fahrzeit vom Hauptbahnhof zur Überseestadt beträgt ca. 10 Minuten. Darüber hinaus existiert kein bestehendes Eisenbahn-Schiennetz in unmittelbarer Nähe der Überseestadt, an welches eine SPNV-Zugangsstelle mit einem verhältnismäßigen Aufwand geschaffen werden könnte. Deshalb erscheint ein zusätzlicher Schienenpersonennahverkehrsanschluss auch angesichts der damit verbundenen Kosten entbehrlich.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L20/321

Gegenstand: Gesundheitsversorgung für alle

Begründung:

Die Petentin fordert eine bessere Gesundheitsversorgung für Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus. Die Gesundheitsversorgung von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sei in Deutschland auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie die Versorgung bei einer Schwangerschaft beschränkt. Zwar habe grundsätzlich in Deutschland jeder Mensch ein Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung und Hilfe im Notfall, jedoch hätten Menschen ohne Papiere de facto keinen Zugang zum Gesundheitssystem. Zudem sei in Bremen die Humanitäre Sprechstunde aufgrund der Pandemie-Maßnahmen geschlossen worden. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin den anonymen Krankenschein in Bremen, der eine bessere Inanspruchnahme und Versorgung mit sich bringe.

Die Petition wird von 514 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der ursprünglichen Stellungnahme machte das Ressort geltend, dass der Themenkreis der Gesundheitsversorgung für Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus in enger fachlicher Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit dem Ziel, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln, bearbeitet wird.

Darüber hinaus werden Asylsuchende im Rahmen des sogenannten „Bremer Modells“ versorgt. Personen, die nicht asylsuchend sind und die über keine Dokumente zum Nachweis ihres Status verfügen, werden grundsätzlich über die humanitäre Sprechstunde versorgt. Tatsächlich konnte während der akuten Phase der Covid-19-Pandemie die Humanitäre Sprechstunde im Gesundheitsamt Bremen nicht angeboten werden. Im Rahmen der öffentlichen Behandlung der Petition berichtete der Referent der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dass es zwar Probleme gebe, die Humanitäre Sprechstunde verstetigt zu besetzen, diese aber wieder stattfindet. Das in dieser Sitzung skizzierte Konzept einer ärztlichen Versorgung von Personen ohne geklärten Aufenthaltsstatus unter enger Zusammenarbeit mit der Inneren Mission, dem MVO und Medinetz steht laut weiterer schriftlicher Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aus dem März dieses Jahres vor der Implementierung. Demnach waren die bereits stattgefundenen Gespräche mit Leistungserbringenden, um das Projekt zu unterstützen und die Bereitschaft zu eruieren, ein Versorgungsnetz aufzubauen, sehr konstruktiv. Weiterhin wird die Gründung eines neuen Vereins angestrebt, der das Projekt übernehmen und ausgestalten soll. Dieser soll nach

erfolgter Gremienbefassung seine Arbeit in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2022 aufnehmen.

Eingabe Nr.: L20/361

Gegenstand: Besetzung Kop-Stelle für den Ortsteil Schönebeck

Begründung:

Der Petent bittet zu prüfen, ob die Stelle des Kontaktpolizisten (KoP) am Polizeirevier Vegesack für den Ortsteil Schönebeck besetzt ist. Im Zusammenhang damit bittet er um regelmäßigen Einsatz des zuständigen KoP im Quartier zwischen den Straßen Freier Damm und Schafeggend (Alhardstraße, Heidschnuckenweg, Wilde Rodung und Wildstieg).

Die Stelle des KoP für den Ortsteil Schönebeck sei seit vielen Jahren gefühlt oder tatsächlich nicht besetzt. Hierdurch sei bei den Nutzer:innen und Anwohner:innen der Straßen Gedankenlosigkeiten eingerissen (wildes Parken, fehlender Rückschnitt von Hecken). Das Gefühl von Unsicherheit(en) verstärke sich bei den Bürger:innen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Innenressort legte in der erstmaligen Stellungnahme dar, dass zum damaligen Zeitpunkt im Juli 2021 von fünf KOP-Funktionsstellen in Bremen-Vegesack vier Funktionsstellen besetzt, die KOP-Funktionsstelle in Schönebeck jedoch unbesetzt war. Eine Nachbesetzung der Stelle war ursprünglich zum 01.01.2022 durch ein Auswahlverfahren im letzten Quartal des Jahres avisiert. Gleichzeitig versicherte das Innenressort in der originären Stellungnahme, dass die anfallenden Aufgaben bis zur Wiederbesetzung in allen Zuständigkeitsbereichen über Vertretungsregelungen abgesichert sind.

Hinsichtlich der genannten Parksituation in den Straßen Wildstieg und Heidschnuckenweg sind der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes Bremen bislang keine Verstöße bekannt. Gleichwohl wurde vonseiten des Innenressorts zugesagt, diesen Bereich in Augenschein zu nehmen. Auf erneute Nachfrage berichtete das Innenressort, dass die fraglichen Straßen weiterhin in unregelmäßigen Abständen im Einsatz in Bremen-Nord bestreift werden, besondere Vorkommnisse von dort jedoch nicht zu berichten sind.

Nach wiederholten Nachfragen vonseiten des Petitionsausschusses an das Innenressort in Bezug auf die personellen Vakanz hat dieses mittlerweile mitgeteilt, dass die offizielle Einstellung der beiden Kolleg:innen am 09.05.2022 erfolgt ist.

Der Ausschuss begrüßt sehr, dass die Vakanz der in Rede stehenden Kop-Stelle nunmehr beendet ist, weil er in der Funktion dieser Stelle ein wichtiges Instrument für eine bürger:innennahe Polizeiarbeit sieht. Gleichzeitig bittet er, dass von dem oder der neuen Kontaktpolizist:in des Ortsteils Schönebeck den vom Petenten geschilderten Gegebenheiten in den angeführten Straßenzügen nachgegangen wird.

Eingabe Nr.: L20/390

Gegenstand: Zahnmedizinische Versorgung in der JVA

Begründung:

Dem Petenten wurden vor seiner Inhaftierung im Juni 2021 acht Vorderzähne gezogen und er erhielt für die entstandene Lücke eine Zahnbrücke. Diese konnte der Petent im Zuge seiner Inhaftierung nicht mehr wiederfinden. In Haft befindlich bemühte sich der Petent um die Bewilligung und Herstellung einer neuen Zahnbrücke und bittet diesbezüglich den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Laut Stellungnahme der zuständigen Stelle besteht Einigkeit darüber, dass der begehrte Zahnersatz medizinisch notwendig und medizinisch erforderlich ist.

Zunächst berechnete der ärztliche Dienst der JVA die Kosten wie folgt:

Gesamtkosten: 1750,55 Euro, Zuschuss: 1050,33 Euro, Eigenanteil: 700,22 Euro.

Aufgrund eines Wechsels des Honorararztes erfolgte eine erneute Begutachtung. Der ärztliche Dienst berechnete daraufhin die Kosten wie folgt:

Gesamtkosten: 1610,55 Euro, Zuschuss: 966,33 Euro, Eigenanteil: 644,22 Euro. Das entsprechende Formular für die Vereinbarung wurde dem Petenten ausgehändigt und ihm wurde eine Ratenzahlung über das Überbrückungsgeldkonto angeboten.

Laut Berechnung des Ressorts sei es dem Petenten möglich, bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt seiner Haftentlassung den veranschlagten Eigenanteil in Höhe von 644,22 Euro in Form einer Ratenzahlung durch sein zu erwirtschaftendes Überbrückungsgeld zu tilgen und trotzdem noch Überbrückungsgeld in ausreichender Höhe zum Ende der Haft anzusparen.

Mit Schreiben vom 12.05.2022 teilte der Petent sodann mit, dass er eine Prothetik erhalten habe, mit der er zufrieden sei. Auch die Zahlung des Eigenanteils in Höhe von monatlichen Raten á 30 Euro sei in Ordnung. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L20/406

Gegenstand: Eingabe aus Sprechstunde JVA 6

Begründung:

Der Petent war zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt. Mit der Petition macht er geltend, durch die verhängte Strafe, das Land verlassen zu müssen, sowie eine Sperre und Unterbindung des Kontaktes zur Familie unter psychologischen Druck zu stehen. Das Verhalten der Staatsbediensteten zeuge von der Absicht, den Petenten und seine Familie zerstören zu wollen. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent um Intervention.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aufgrund der Allgemeinheit der Formulierungen ist nicht ersichtlich, ob oder in wie weit sich die Vorhaltungen des Petenten gegen Bedienstete der JVA und auf konkrete Vorfälle gerichtet beziehen oder andere Staatsbedienstete gemeint sind. Nachvollziehbar ist jedoch, dass der Petent die gegen ihn verhängte Ausweisung als belastend erachtet.

Laut Auskunft des für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständige Referat 24 des Senators für Inneres hat das Verwaltungsgericht Bremen am 09.11.2021 die Rechtmäßigkeit der Abschiebung bestätigt und den erneuten Asylantrag abgelehnt. In der Folge wurde der Petent am 14.03.2022 aus der JVA Bremen zum Zweck der Abschiebung in sein Heimatland entlassen. Da dem Ausschuss somit keine Einwirkungsmöglichkeiten mehr verbleiben, erklärt er die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L20/416

Gegenstand: Eingabe aus Sprechstunde JVA 15

Begründung:

Der in Haft befindliche Petent bemängelt die Dauer der Prüfung von Lockerungsmaßnahmen. Er bringt vor, dass er seit April 2021 auf eine diesbezügliche Rückantwort warte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Laut Stellungnahme der zuständigen Stelle sei in der Vollzugsplanfortschreibung vom Mai 2021 eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug vorgesehen gewesen, wogegen der Petent keinen Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung gestellt habe.

Mittlerweile wurde von Amts wegen eine Lockerungseignungsprüfung durchgeführt und im November 2021 damit abgeschlossen, dass zunächst Begleitausgänge erfolgen sollen. In der Folge wurde zur Vorbereitung einer etwaigen Verlegung in den offenen Vollzug ein Begleitausgang zur Familie des Petenten erfolgreich durchgeführt. Weiterhin wurde ein weiterer Begleitausgang zu einem externen Arbeitgeber durchgeführt, bei dem der Petent im Falle einer Verlegung beschäftigt werden könnte. Mit Stand vom März 2022 war laut Stellungnahme des Ressorts ein Begleitausgang zu den Sozialen Diensten der Justiz in Bremerhaven geplant, in dessen Anschluss die Vorstellung im offenen Vollzug erfolgt.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L20/417

Gegenstand: Vermittlung in Therapieeinrichtung

Begründung:

Der Petent ist zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt Bremen und begehrt, vor diesem Hintergrund, in eine Therapie gemäß § 35 BtMG vermittelt zu werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der Stellungnahme des zuständigen Ressorts wurde berichtet, dass das Anliegen der Therapievermittlung zum damaligen Zeitpunkt Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Landgericht Bremen war. Parallel dazu wurden von der JVA Bremen mit dem Petenten Einzelsettings im Zuge der Vollzugsplanung durchgeführt, im Rahmen dessen sich der Petent für eine Therapieeinrichtung entschieden hat.

Mit einem Schreiben aus dem Mai 2022 hat sich der Petent an den Ausschuss gewandt und mitgeteilt, dass hinsichtlich der Therapievermittlung eine überaus passende Einrichtung gefunden worden sei und er die Therapie zum Ende dieses Monats beginnen werde.

Da die Vermittlung in eine gewünschte Therapieeinrichtung realisiert werden konnte, erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L20/418

Gegenstand: Verbleib in der JVA Bremen

Begründung:

Der Petent ist zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt Bremen. Mit seiner Eingabe beschwert er sich über vorangegangene Vorgänge in der Justizvollzugsanstalt Bremen und begehrt vor diesem Hintergrund, in der JVA Bremen verbleiben zu können und er von dort in eine Therapie gemäß § 35 BtMG vermittelt werden könne.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der Stellungnahme des zuständigen Ressorts wurde berichtet, dass das Anliegen der Therapievermittlung zum damaligen Zeitpunkt Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Landgericht Bremen war. Parallel dazu wurden von der JVA Bremen mit dem Petenten Einzelsettings im Zuge der Vollzugsplanung durchgeführt, im Rahmen dessen sich der Petent für eine Therapieeinrichtung entschieden hat.

Mit einem Schreiben aus dem Mai 2022 hat sich der Petent an den Ausschuss gewandt und mitgeteilt, dass hinsichtlich der Therapievermittlung eine überaus passende Einrichtung gefunden worden sei und er die Therapie zum Ende dieses Monats beginnen werde.

Da es sowohl der erwünschte Verbleib in der JVA als auch die Vermittlung in eine gewünschte Therapieeinrichtung realisiert werden konnte, erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L20/419

Gegenstand: Freigang wegen Todesfalls

Begründung:

Der Petent ist zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt. Im Zuge des Ablebens seines Vaters im Oktober 2021 stellte er einen Antrag, die JVA für einen Grabbesuch und zur Erledigung der Erbangelegenheiten temporär verlassen zu können, welcher vonseiten der JVA abgelehnt worden sei. Gegen diese Ablehnung richtet sich die Petition.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent stellte mit Datum vom 31. Oktober 2021 einen Antrag an die Anstaltsleitung auf unbegleiteten Ausgang bzw. Langzeitausgang gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2, 3 BremStVollzG und informierte den Sozialdienst der JVA Bremen über den Todesfall seines Vaters.

Der Sozialdienst leistete daraufhin Beratung und Unterstützung für die zu erledigenden Vorgänge zum Antreten eines möglichen Erbes und wies den Petenten darauf hin, dass er nach Mitteilung eines Beisetzungstermins und Übermittlung des Bestattungsinstituts eine Ausführung gem. § 41 BremStVollzG zur Teilnahme an der Beisetzung beantragen könne.

Gestellt hat der Petent dessen ungeachtet einen Antrag auf unbegleiteten Ausgang bzw. Langzeitausgang nach § 38 Abs. 1 Nr. 2, 3 BremStVollzG, der aufgrund einer befürchteten Flucht- und Missbrauchsgefahr abgelehnt wurde.

Das Ressort macht weithin geltend, dass der Petent weder Rechtsmittel gegen diese Ablehnung eingelegt, noch einen zusätzlichen Antrag auf eine Ausführung gem. § 41 BremStVollzG zur Teilnahme an der Beisetzung gestellt habe.

Im Mai 2022 teilte der Petent sodann schriftlich mit, dass sich aus seiner Sicht die Petition erledigt hat, da nunmehr innerhalb dieses Monats eine Ausführung zum Grab seines Vaters geplant ist. Zudem wird er sich ab dem darauffolgenden Monat von der Therapieeinrichtung aus, in die er verlegt werden wird, um die weiteren Erbangelegenheiten kümmern können.

Eingabe Nr.: L20/441

Gegenstand: Bearbeitungszeit AVIB

Begründung:

Der Petent moniert die Bearbeitungsdauer beim Amt für Integration und Versorgung Bremen (AVIB) in Bezug auf einen für seine 92jährige Mutter gestellten Neufeststellungsantrag nach dem Behindertenrecht. Da die Mutter des Petenten in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sei und aufgrund einer Demenzerkrankung nicht alleine gelassen werden könne, benötige sie dringend eine Berechtigung zur Benutzung von Parkplätzen für Schwerbehinderte, damit ihr Ehemann sie bei Besorgungen und Arztbesuchen mitnehmen könne. Auf telefonische Nachfrage erhielt der Petent vom AVIB jedoch die Mitteilung, dass aufgrund personeller Engpässe eine Bearbeitung des Antrags in naher Zukunft nicht zu erwarten sei. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent für seine Eltern und weitere Betroffene alle politischen Möglichkeiten zu nutzen, um ihnen die erforderliche Unterstützung zeitnah zukommen zu lassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Den Petitionsausschuss haben mehrere gleichartige Beschwerden über die Verfahrensdauer beim Amt für Integration und Versorgung Bremen (AVIB) erreicht, weshalb diese Problematik im Ausschuss mit dem Amtsleiter des AVIB diskutiert wurde. Aufgrund von Personalvakanzan stellt sich die Situation (auch aus Sicht des Amtsleiters) als überaus unbefriedigend dar. Vonseiten der Amtsleitung besteht der feste Wille, durch Besetzung der vakanten Stellen und durch weitere Maßnahmen die Situation mittelfristig zu verbessern. Problematisch sei jedoch, dass viel Ärzt:innen in der Aufgabe eine unattraktive Verwaltungstätigkeit sähen, die zudem nach dem Gehaltsgefüge des öffentlichen Dienstes zu entlohnen sei. Als attraktive Aspekte könnten demgegenüber die Arbeitszeiten ohne Nachtdienste, die Möglichkeit mobilen Arbeitens und die Möglichkeit einer Fachkräftezulage ins Feld geführt werden. Derzeit sind 3,2 Stellen für Ärzt:innen im AVIB vakant, weshalb einzelne Anträge priorisiert werden müssten.

Im konkreten Fall der Petition konnte ein im Februar 2021 eingereichter Neufeststellungsantrag vor dem Hintergrund der problematischen personellen Situation erst im Januar 2022 beschieden werden, was mit Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sehr bedauert wird und als nicht dem Selbstverständnis einer bürgernahen Verwaltung entsprechend bezeichnet wird.

Der Petent teilte in Beantwortung der Einladung zur Sitzung des Petitionsausschusses mit, dass der Antrag kurz nach Einreichung der Petition beschieden worden sei. Das beantragte Merkzeichen „aG“, welches Voraussetzung für die begehrte Parkerlaubnis ist, wurde aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht vergeben. Jedoch werde über den eingereichten Widerspruch zur Erlangung des vollen Status noch entschieden.

Über den einzelnen Fall dieser Petition hinaus hat der Ausschuss die Thematik auf übergeordneter Ebene aufgegriffen und diskutiert und sieht in der Verbesserung der personellen Situation im AVIB ein Erfordernis, welches auf politischer Ebene flankiert werden muss. Hinsichtlich der mit der Petition angemahnten Bescheidung erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L20/442

Gegenstand: Veraktung SMS

Begründung:

Der Petent führt an, dass nach dem Ende der Merkel-Ära ungeklärt sei, was mit den SMS geschieht, die die ehemalige Bundeskanzlerin auf ihren Diensthandys verschickte und empfangt. Viele davon seien zeithistorisch bedeutend und für Historiker:innen besonders wichtig, um die Entscheidungen der vergangenen vier Bundesregierungen nachvollziehen zu können. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, dass der Bremer Senat beziehungsweise die Mitglieder des Bremer Senats ihrerseits den SMS-Verkehr mit der Frau Bundeskanzlerin a.D. Frau Dr. Merkel, ihrem Nachfolger im Amt und ihrem Vorgängern verakten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Empfehlungen zur Informations- und Dokumentenverwaltung - Schriftgutordnung - vom 01.04.2004, die im Jahr 2018 durch die Verwaltungsvorschrift zu Kommunikation und Dokumentenverwaltung in der Freien Hansestadt Bremen (VV KommDok) ersetzt worden ist, beschreibt in ihrer Präambel, dass heutzutage immer mehr Dokumente elektronisch erstellt, ausgetauscht und Arbeitsabläufe insgesamt digital unterstützt werden. Bereits im Jahr 2004 definierte die Schriftgutordnung der Freien Hansestadt Bremen Schriftgut als „[...] alle bei der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle erstellten oder empfangenen Unterlagen. Hierzu gehören insbesondere Akten, Schriftstücke, Druckschriften, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, [...] sowie elektronische Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme“. Diese und weitere Grundsätze wurden in der VV KommDok, die den aktuellen Mindeststandard für Kommunikation und Dokumentenverwaltung setzt, übernommen. Sie gilt - in ihrer aktuell gültigen Fassung - für alle Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen (Land und

Stadtgemeinde), soweit nicht durch andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Eine leistungsfähige Schriftgutverwaltung hat vornehmlich zur Aufgabe, das vorhandene Schriftgut nach einheitlichen Grundsätzen zu ordnen, zu registrieren, zu führen, aufzubewahren, bereitzustellen und auszusondern. Dabei sieht die Praxis bereits vor, alle Dokumente den jeweiligen Vorgängen und Akten ausnahmslos zuzuordnen, soweit diese für die Verwaltungstätigkeit entscheidungserheblich, wesentlich - also aktenrelevant - sind. Dies betrifft die papierbezogene Verwaltung von Schriftgut gleichermaßen wie die Verwaltung von elektronischen Vorgängen und Akten. Im Ergebnis werden folglich auch Telefonate und SMS, die zunächst nicht der Schrift- oder der elektronischen Form entsprechen, verschriftlicht und anschließend der Veraktung zugeführt. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass sämtliches Schriftgut den Verwaltungsakten zugeführt werden muss.

Für die Mitglieder des Senats der Freien Hansestadt Bremen ist die langfristige Aufbewahrung und spätere Archivierung von aktenrelevantem Schriftgut in Papier oder elektronischer Form, von hoher Priorität und maßgeblich dafür verantwortlich, das vergangene und zukünftige Verwaltungshandeln innerhalb der Freien Hansestadt Bremen transparent und reversionssicher zu dokumentieren.

Eingabe-Nr.: L20/449

Gegenstand: Wissenschaftliche Grundlagen der Corona-Maßnahmen

Begründung:

Mit der Petition wird berichtet, dass die amerikanische Gesundheitsbehörde die Quarantänezeiten drastisch verringert habe. Amerikanische Experten hätten in Interviews gesagt, dass weder PCR- noch Antigen-Tests Aussagen dazu machten, ob jemand ansteckend sei oder nicht. Da die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Quarantäne wesentlich auf positiven Testergebnissen abstellen, wird mit der Petition um Aufklärung darüber gebeten, auf welchen zuverlässigen wissenschaftlichen Grundlagen die Corona-Maßnahmen beruhen. Schließlich hätten Menschen ihre Arbeit verloren, weil sie kein Geld für einen Test gehabt hätten. Auch seien Menschen diskriminiert worden oder unter Druck gegen ihre Überzeugung dazu bewegt worden, sich impfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die in den vergangenen ca. zwei Jahren angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden wissenschaftlich wesentlich auf Untersuchungen und Aussagen des Robert Koch-Instituts, des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie der Weltgesundheitsorganisation gestützt. Die Maßnahmen beruhen dementsprechend auf zuverlässigen wissenschaftlichen Grundlagen.

Bei der Entscheidung über die Dauer der Quarantäne werden die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die darauf beruhenden Einschätzungen berücksichtigt. Dementsprechend haben auch die deutschen Gesundheitsbehörden die Quarantänezeiten reduziert. In Bremen müssen sich nach der aktuellen Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung alle Personen, die positiv getestet wurden, für fünf Tage in Quarantäne begeben. Die Absonderung endet automatisch ohne abschließenden Test.

Fällt der PCR-Test positiv aus, liegt mit 98-prozentiger Wahrscheinlichkeit eine Infektion mit dem Coronavirus vor. Ein positiver PCR-Test zeigt zunächst, dass jemand das Virus in sich trägt. Das kann allerdings vor, während oder nach einer Corona-Infektion sein. Wie ansteckend eine Person ist, hängt vor allem davon ab, wie viel Viren im Körper sind. Je höher die Viruslast ist, desto weniger Vervielfältigungszyklen (Anzahl = CT-Wert) werden im PCR-Verfahren benötigt. Deshalb kann eine mögliche Infektiosität anhand des CT-Wertes abgeleitet werden.

Auch ein Antigen-Test benötigt eine bestimmte Virenlast, damit er positiv ausfällt. Wenn entsprechend viele Viren in der Atemluft sind, lassen sich diese nachweisen.

Nicht teilen kann der Ausschuss die Behauptung in der Petition, dass Menschen ihren Arbeitsplatz verloren hätten, weil sie kein Geld für Corona-Tests gehabt hätten. Die Bürgertests sind kostenlos. Außerdem wurde die Möglichkeit der Arbeitgebertestung eingeführt.

Eingabe-Nr.: L20/458

Gegenstand: Beschwerde über Polizei

Begründung:

Die Petentin moniert, die Polizei Bremen werfe ihr vor, den sogenannten Hitlergruß gezeigt zu haben. Die Petentin argumentiert, dass es mittels einer im betreffenden Geschäft auf dem Boden installierten Kamera nur aufgrund des Winkels den Anschein gehabt habe, ihr ausgestreckter Arm habe die ihr vorgeworfene Geste ausgeführt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Laut Einschätzung der Polizei Bremen lag bei dem von der Petentin geschilderten Sachverhalt der Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86aStGB vor, weshalb dieser zur Anzeige gebracht wurde. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme war diesbezüglich ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängig. In der Folge reichte die Petentin bei der Bürgerschaftskanzlei in Kopie einen Beschluss des Amtsgerichts Bremen ein, wonach das Verfahren eingestellt wurde, weil die Schuld der Angeklagten gering wäre und an der weiteren Verfolgung kein öffentliches Interesse besteht. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt

Eingabe-Nr.: L20/459

Gegenstand: Einstellung RoRoServices

Begründung:

Der Petent fordert, RoRo Services (Roll On-Roll Off Shipping) in Bremischen Häfen für Waren aus und nach Russland einzustellen. Dies sei ein geeigneter Schritt, den das Land Bremen von sich aus tun könne, um sich solidarisch gegen den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu verhalten.

Die Petition wird von 1 Mitzeichner:in unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die geforderte Maßnahme würde einem Verbot für die Terminalbetreiber:innen am Hafen gleichkommen, entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Um diesen Eingriff in das Außenhandelsrecht zu rechtfertigen, gibt es in landesgesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Hafen keine Rechtsgrundlage. In Deutschland regeln das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) im Wesentlichen die rechtlichen Aspekte der Exportkontrolle. Dabei wird die deutsche Gesetzgebung teilweise durch die europäischen Verordnungen ergänzt bzw. überlagert. Die zuständige Behörde für die Exportkontrolle in Deutschland ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) u.a. Aufgaben im Bereich Außenwirtschaft wahrnimmt. Insofern kann auf Ebene des Landes Bremen die vom Petenten geforderte Maßnahme nicht umgesetzt werden.

Wie jedoch die Referentin der Senatorin für Wissenschaft und Häfen in öffentlicher Sitzung berichtete, gibt es inzwischen eine EU-Sanktion, die ein Einfuhrverbot für russische Schiffe vorsieht. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: L20/460

Gegenstand: Behindertenparkausweis

Begründung:

Die Frau des Petenten habe infolge einer 100%igen Invalidität erlitten, weshalb sie täglich in Begleitung ihres Ehemannes in verschiedene medizinische Einrichtungen zur Rehabilitation gebracht werde. Vor diesem Hintergrund habe der Petent einen Behindertenparkausweis für seine Frau beantragt, der vom Amt für Straßen und Verkehr abgelehnt worden sei, da vom dafür zuständigen Amt für Versorgung und Integration Bremen das dafür erforderliche Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis nicht ausgewiesen worden sei. Da die Nutzung von Behindertenparkplätzen ohne entsprechenden Ausweis zu einem Bußgeld führe, bittet der Petent um erneute Prüfung des Sachverhalts mit dem Ziel, seiner Ehefrau das Merkzeichen „aG“ und infolge dessen den dringend benötigten Behindertenparkausweis auszustellen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aufgrund der von der Frau des Petenten beantragten Feststellung einer Schwerbehinderung wurde mit ursprünglichem Bescheid ein Grad der Behinderung 100 sowie die Merkzeichen „G“, „B“ und „H“ festgestellt. Aufgrund der Petition wurde der Sachverhalt durch die Verwaltung und die leitende Ärztin hinsichtlich des begehrten Merkzeichens „aG“ erneut überprüft und festgestellt, dass die Zuerkennung vertretbar ist und in diesem Fall anerkannt werden kann. Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Integration und Versorgung Bremen von Amts wegen mit neuem Bescheid der Ehefrau des Petenten das Merkzeichen „aG“ zuerkannt.

Damit war nunmehr die formelle Voraussetzung für die Beantragung und Bewilligung einer „Allgemeinen Parkerleichterung“ für schwerbehinderte Menschen gegeben. Diese Ausnahme-

genehmigung berechtigt z. B. zum Parken auf den entsprechend ausgewiesenen Behindertenparkplätzen, zum kostenlosen Parken auf Parkplätzen, die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet sind oder zum Parken in Bewohnerparkgebieten bis zu drei Stunden. Mit Schreiben aus dem Mai 2022 teilte der Petent mit, dass mittlerweile die begehrte Parkberechtigung ausgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: L20/503

Gegenstand: Veröffentlichung Corona-Hilfen

Begründung:

Der Petent fordert in Bezug auf Empfänger:innen von Überbrückungshilfen, Förderprogrammen, außerordentlichen Wirtschaftshilfen sowie sonstigen staatlichen Hilfen infolge der Corona-Pandemie vom Land Bremen die Veröffentlichung. Die Veröffentlichungspflicht soll sich auch auf Entschädigungsansprüche erstrecken und auch bereits geschlossene Einrichtungen infolge von Betriebsabmeldungen einschließen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zu den seit Beginn der Corona-Pandemie vom Land Bremen umgesetzten außerordentlichen Wirtschaftshilfen zählen die Soforthilfen des Landes und des Bundes sowie die Bundesprogramme Überbrückungshilfen I bis IV, November- und Dezemberhilfen, die Härtefallhilfe Bremen sowie das Landesprogramm zur Aufstockung der Überbrückungshilfe für die Veranstaltungsbranche und das Schaustellergewerbe. Für diese und weitere Hilfs- und Zuschussprogramme bestehen bereits Veröffentlichungspflichten.

Einzelbeihilfen über 100.000 Euro bzw. über 10.000 Euro im Landwirtschafts- und Fischereisektor, die auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 sowie der Bundesregelung Fixkostenregelung 2020 ausgezahlt wurden, müssen gemäß § 4 Abs. 4 der Kleinbeihilfenregelung bzw. § 5 Abs. 4 der Fixkostenregelung innerhalb von 12 Monaten auf einer Beihilfe-website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission veröffentlicht werden. In Bremen werden die einschlägigen Beihilfen über die Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht und somit für alle Personen öffentlich einsehbar.

Darüber hinaus werden im Rahmen des regulären Reportings der Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss Kennzahlen zu den Wirtschaftshilfen zur Kenntnis gegeben.

Für alle Zuwendungen im Sinne der Paragraphen 23 und 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO), zu denen auch die aufgrund der Corona-Pandemie gewährten zählen, gilt, dass diese im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichtes über verausgabte Zuwendungen veröffentlicht werden. Für eine darüberhinausgehende Veröffentlichung von Daten der Leistungsempfänger:innen besteht derzeit jedoch keine gesetzliche Grundlage.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer
Vorsitzender